

**Satzung
der Stadt Kaiserslautern über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallsatzung)
vom 12.12.2012**

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe nächste Seite

*) geändert durch

- 1) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- 2) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

410101213 bis 2014

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1	Aufgabe und öffentliche Einrichtung	4
§ 2	Abfallvermeidung und Förderung der Kreislaufwirtschaft	4
§ 3	Begriffsbestimmungen	4
§ 4	Umfang der Abfallentsorgungsleistung	6
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 6	Ausnahmen von Überlassungspflichten	8
§ 7	Getrennte Überlassung der Abfälle	8
§ 8	Eigentumsübergang	9

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 9	Formen des Einsammelns	9
§ 10	Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten	10
§ 11	Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter	11
§ 12	Stand- und Bereitstellungsplätze der Abfallbehälter	12
§ 13	Sammeln und Transport	13
§ 14	Abfuhr sperriger Abfälle	14
§ 15	Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, sperrigen Abfällen aus Metall sowie Altkleider und -textilien	17
§ 16	Entsorgung von Grünabfall/Grünschnitt	17
§ 17	Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen	18
§ 18	Selbstanlieferung von Abfällen	18

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 19	Ordnungswidrigkeiten	19
------	----------------------	----

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 20	Inkrafttreten	20
------	---------------	----

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie wird dabei als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tätig. Zweck der öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern sowie Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, sonst zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Neben den unmittelbar städtischen Einrichtungen gehören hierzu auch die Einrichtungen der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) nach Maßgabe der Anstaltssatzung.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und Verwertung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Förderung der Kreislaufwirtschaft

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit wiederverwendet, recycelt oder sonst verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertriebern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Begriffsbestimmungen

^{1) 2)}

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind:
 1. genormte braune Abfallbehälter mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle;

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013

²⁾ Fassung vom 10.12.2013

2. genormte graue Abfallbehälter mit blauer Kennzeichnung mit 120 Litern, 240 Litern, 0,77 m³ und 1,1 m³ Fassungsvermögen für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK).
 3. genormte graue Abfallbehälter mit 60, 90, 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für Restabfälle;
 4. genormte Großbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von
 - 0,77 m³,
 - 1,1 m³,
 - 5 m³;
 5. genormte Gleitabrollbehälter mit einem Fassungsvermögen
 - bis 10 m³,
 - über 10 m³ bis 20 m³,
 - mehr als 20 m³;
 6. genormte Pressbehälter mit einem Fassungsvermögen von
 - bis 10 m³,
 - über 10 bis 20 m³;
 7. genormte Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von
 - 5,5 m³,
 - 7 m³,
 - 10 m³;
 8. zum einmaligen Gebrauch bestimmte und mit der Aufschrift „Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK)“ versehene
 - a) blaue Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 70 Litern für Restabfälle,
 - b) braune Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 120 Litern für die Sammlung von Grünabfall/Grünschnitt,
 - c) Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 70 Litern aus Papier für die Sammlung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK).
 - d) grüne Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 120 Litern für die saisonale Sammlung von Laub (Laubsäcke)
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, freiberuflich Tätige) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgungsleistung

- (1) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern und die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, hierzu zählen auch die rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG). § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind nach näherer Maßgabe dieser Satzung zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Die Stadt sammelt, befördert, verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und tatsächlich über ein eigenes System der Systembetreiber zurückgenommen werden, derzeit insbesondere Behälterglas und Leichtverpackungen,

3. von Sonderabfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen. Hierzu zählen nicht die gefährlichen Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen anfallen und nicht verwertet werden, und gefährliche Abfälle, die ihre Herkunft in privaten Haushaltungen haben und getrennt von sonstigen Abfällen eingesammelt worden sind,
 4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.
- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle zur Verwertung ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt oder der ZAK eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß angenommen werden dürfen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer (z.B. Mieter und Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 (Anschluss- und Benutzungszwang), soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle (Betrieb) zu benutzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und gleichzeitig anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen kann auf schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.

§ 6

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gem. § 17 Abs. 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung selbst genutzten Grundstücken vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen gem. § 5 nicht verpflichtet. Gleiches gilt bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung erbringt. Die Befreiung von der Überlassungspflicht erfolgt durch die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers. In beiden Fällen ist ein geeigneter Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.
- (2) Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass
- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
 - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
 - eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
 - der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird und
 - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.

Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

¹⁾

- (1) Die überlassungspflichtigen Abfälle sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle in braunen Abfallbehältern
 - Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) in grauen Behältern mit blauer Kennzeichnung oder in Abfallsäcken aus Papier
 - Grünabfall/Grünschnitt
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - Sperrige Abfälle
 - Altmetalle
 - Problem- und Sonderabfälle
 - Altkleider und -textilien
 - Kunststoffe

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013

- Glas
 - Restabfälle in grauen Abfallbehältern oder in blauen Abfallsäcken.
- (2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 GewAbfV.
- (3) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen. Die Abfälle sind in der durch die Stadt öffentlich bekanntgemachten Weise bereitzustellen.

§ 8

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Sammelfahrzeug befinden. Wird Abfall nach §§ 14 bis 18 vom Erzeuger oder Besitzer zu einer Anlage der Stadt bzw. der ZAK gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt bzw. der ZAK über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältern, keine weiteren Abfälle hinzufügen oder aus den bereitgestellten Abfällen Abfälle entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 9

Formen des Einsammelns

- (1) Die Stadt sammelt und entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle
1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
 2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
 3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu den Entsorgungseinrichtungen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

- (2) Die getrennt zu haltenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgendermaßen zu überlassen:

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Selbstanlieferung	
			Städtische Wertstoffhöfe	ZAK
Restabfälle	X			
Bioabfälle	X			
Papier/Pappe/Kartonagen	X		X	X
Grünabfall/Grünschnitt		X	X	X
Elektro- und Elektronikaltgeräte	X		X*	X
Sperrige Abfälle	X			X
Altmetalle	X		X	X
Problem- und Sonderabfälle		X		X
Kunststoffe		X	X*	X
Glas		X	X*	X
Altkleider- und -textilien	X		X*	X

* Selbstanlieferung nur entsprechend den Zweckbestimmungen des jeweiligen Wertstoffhofes

§ 20

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige anzeigepflichtig. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Sinne des § 5 haben ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Eine schriftliche Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen, wobei Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten jeweils nur zum 01.01. eines Jahres mitgeteilt werden müssen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit es die Überwachung der Anschluss- und Benutzungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).

§ 11

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

2)

- (1) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadtverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtverwaltung bestimmt, welche und wie viele Behälter vorzuhalten sind. Auf schriftlichen Antrag stellt die Stadtverwaltung weitere Behälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Anordnung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen. Die vorhandenen festen Abfallbehälter reichen in der Regel dann nicht aus, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt wird, dass der Abfallbehälter so gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt oder dass Abfälle neben den Abfallbehältern liegen.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 6 vorliegt,
1. mindestens ein Behälter mit 120 Litern Gefäßvolumen für Bioabfälle vorzuhalten. Mehrere benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen Bioabfallbehälter nutzen (Nachbarschaftstonne).
 2. mindestens ein Behälter mit 240 Litern Gefäßvolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) vorzuhalten. Mehrere benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen PPK-Behälter nutzen. Auf schriftlichen Antrag kann die Zuweisung einer entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken aus Papier für die Sammlung von PPK bewilligt werden.
 3. mindestens ein Behälter mit einem Gefäßvolumen von 60 Litern für Restabfälle vorzuhalten.
- (4) Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße für Restabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen. Als Haushaltsmitglieder gelten auch Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Das regelmäßig vorzuhaltende Gefäßvolumen wird bei einer Leerung des Abfallbehälters alle 14 Tage nach folgender Regelung festgelegt:

Personen im Haushalt	vorzuhaltendes Gefäßvolumen pro Woche	Vorzuhaltende Behältergröße des jeweiligen Haushalts
für die 1. Person	15 Liter	60 Liter
für die 2. Person	12,5 Liter	60 Liter
für die 3. Person	10 Liter	90 Liter
für die 4. Person	7,5 Liter	90 Liter
für die 5. Person	7,5 Liter	120 Liter
für die 6. Person	7,5 Liter	120 Liter
für die 7. Person	7,5 Liter	240 Liter
jede weitere Person	7,5 Liter	mindestens 240 Liter

2) Fassung vom 10.12.2013

- (5) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behälter. Die Bestimmung der regelmäßig vorzuhaltenden Behältergröße für Restabfälle wird unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent ist ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche erforderlich.

Einwohnerequivalenzen werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett/Kind	EGW
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnerequivalenzen wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

In Fällen, zu denen die Buchstaben a) bis h) keine Regelungen enthalten, richtet sich das vorzuhaltende Behältervolumen nach dem regelmäßigen Abfallaufkommen und wird von der Stadtverwaltung entsprechend festgelegt. Insbesondere für Sport- und Großveranstaltungen sowie entsprechende Veranstaltungsstätten ist ein am tatsächlichen Aufkommen orientiertes Behältervolumen vorzuhalten.

- (6) Für mehrere Benutzer auf einem Grundstück oder für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag für diese gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. In diesem Fall ist ein Empfangsbevollmächtigter für die Abfallgebührenbescheide zu bestimmen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (sog. gemischt genutzte Grundstücke), die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 4 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (8) Können Grundstücke mit dem Sammelfahrzeug nicht angefahren werden oder bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt auf schriftlichen Antrag die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Stadtverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest. Getrennthaltungspflichten gemäß dieser Satzung bleiben hierdurch unberührt. Die Mindestzahl der pro Kalenderjahr abzunehmenden Abfallsäcke wird nach den Bestimmungen des Abs. 4, 5 oder 7 berechnet.
- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen (Bereitstellungsplätze) bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadtverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.
- (10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift: "Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK)" verwendet werden, die bei den von der Stadtverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (11) Die Stadtverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.

§ 12

Stand- und Bereitstellungsplätze der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für die Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.
- (2) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter grundsätzlich vor dem Grundstück bereitzustellen (Bereitstellungsplatz).

Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung ein Behälter nicht an seinem regelmäßigen Standort geleert werden kann, muss der Anschlusspflichtige sicherstellen, dass der Behälter an den von der Stadt im Einzelfall festgelegten Bereitstellungsplatz gebracht wird.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben nach den gesetzlichen Vorschriften für die Verkehrssicherheit der Standplätze zu sorgen. Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben zudem dafür zu sorgen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter vor dem Grundstück die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
- (4) Eine Änderung des bisherigen Stand- bzw. Bereitstellungsplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum durch die Stadtverwaltung verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (5) Die Stadt kann auch Sammel-Standplätze bzw. Sammel-Bereitstellungsplätze für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Sammeln und Transport

^{1) 2)}

- (1) Die Abfallbehälter werden grundsätzlich regelmäßig abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden in einem Abfuhrplan veröffentlicht. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt diese Veröffentlichung, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Der regelmäßige Leerungsrhythmus der Abfallbehälter ist folgendermaßen festgelegt:

Abfallart	Abfallbehälter nach § 3 Abs. 1	Behälter und Fassungsvermögen	Leerungsrhythmus
Bioabfall	1.	braune Behälter mit 120/240 l	Dezember-April: 14-täglich, Mai-November: 1x pro Woche
Papier/Pappe Kartonagen	2./8. c)	graue Behälter mit blauer Kennzeichnung mit 120/240l/ 0,77m ³ /1,1 m ³ oder Abfallsäcke aus Papier mit 70 l	alle 4 Wochen
Restabfälle	3.	graue Behälter mit 60/90/120/240 l	14-täglich 1 x pro Woche (nur 120/240 l)
Restabfälle	4.	Großbehälter mit 0,77/1,1 m ³	1x pro Woche, 2x pro Woche, 14-täglich
Restabfälle	4.	Großbehälter mit 5 m ³	1 x pro Woche, 14-täglich
Restabfälle	5., 6., 7.	Gleitabrollbehälter, Pressbehälter, Absetzmulden	14-täglich, 1x pro Woche, 2x pro Woche“

- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 5 m³ sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag spätestens um 7.00 Uhr so vor dem Grundstück auf dem Gehweg bzw., wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am Straßenrand bereit zu stellen, dass das Sammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Bereitstellungszeitraum endet um 20.00 Uhr am Abfuhrtag. Aus besonderen Gründen können die Zeiten nach kurzfristiger Bekanntmachung geändert werden. Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen nach Entleerung bzw. am Ende des Bereitstellungszeitraums auf den Standplatz zurückzustellen. Der Überlassungspflichtige muss erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Erfolgt die Aufstellung außerhalb des Bereitstellungszeitraums, so hat der Überlassungspflichtige das Risiko der Zerstörung zu tragen.

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013
²⁾ Fassung vom 10.12.2013

- (4) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten blauen Abfallsäcke nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe a sind mit den entsprechenden Behältern für Restabfälle zur Abholung bereit zu stellen. Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten braunen Abfallsäcke nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe b sind mit den entsprechenden Behältern für Bioabfälle zur Abholung bereit zu stellen.
- (5) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht innerhalb des festgelegten Bereitstellungszeitraumes abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (6) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (7) Feste Abfallbehälter, die im Umleerverfahren Verwendung finden und so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- Feste Abfallbehältnisse, die im Wechselverfahren Verwendung finden (Gleitabrollcontainer, Absetzmulden und Pressbehälter), werden nur dann transportiert, abgefahren oder entleert, wenn das auf den Behältnissen angegebene zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten bzw. die Behältnisse so befüllt sind, dass eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Abfallbehälter, bei denen der Verwendungszweck nicht beachtet wird, müssen nicht entleert bzw. abgefahren werden. Falls sie entleert bzw. abgefahren werden und hierdurch Sortier- bzw. Entsorgungskosten entstehen, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (8) Können Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste von der Stadt zu bestimmende, befahrbare Straße zu verbringen und nach Entleerung bzw. am Ende des Bereitstellungszeitraums auf den Standplatz zurückzustellen.
- (10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 14

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Das Höchstvolumen der sperrigen Abfälle darf für die Regelabfuhr 3 cbm nicht überschreiten. Sperrige Abfälle aus Metall werden nach Maßgabe von § 15 getrennt erfasst.

Die Stadt setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr kann maximal 2-mal jährlich pro Haushalt bzw. Unternehmen in Anspruch genommen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als sperrige Abfälle entsorgt werden.

- (2) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können.

Von der Abfuhr ausgeschlossen sind weiterhin:

1. sperrige Abfälle aus Renovierungs-, Umbau- und Abbrucharbeiten (z.B. Fenster, Türen, Badewannen, Bauholz, Waschbecken, Tapetenabfälle, Fußleisten, Paneelen etc.)
 2. Öltanks, Ölfässer, große Fässer
 3. sperrige Abfälle aus Metall (z.B. Gasherd, Fahrrad)
 4. sperrige Abfälle aus Glas oder Spiegelglas
 5. Autoteile, Motorräder, Mopeds
 6. Elektro-, Kühl- und Gefrier-Altgeräte
 7. Grünabfall/Grünschnitt
 8. PPK
 9. mineralische Abfälle
 10. Problem- und Sonderabfälle.
- (4) Für sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 Satz 3 oder 6 oder Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
 - (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
 - (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, insbesondere niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für sperrige Abfälle nur am Abfuhrtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abfuhr nicht an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag, ist der Sperrmüll von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Ein anderer Bereitstellungsplatz als vor dem jeweiligen Grundstück kann im Einzelfall von der Stadt bestimmt werden.
 - (7) § 12 Abs. 2, 3 und 4 und § 13 Abs. 3, Abs. 8 Satz 3 und 4, Abs. 10 und 11 gelten entsprechend.
 - (8) Sperrige Abfälle können unmittelbar an der Abfallentsorgungsanlage der ZAK entsprechend deren Zweckbestimmung und Benutzungsordnung angeliefert werden. Bei Überschreitung von haushaltsüblichen Mengen (vgl. § 13 Abs. 2 Abfallgebührensatzung) ist eine Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage der ZAK nur gegen gesonderte Gebühr zulässig.

§ 15

Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, sperrigen Abfällen aus Metall sowie Altkleider und -textilien

¹⁾

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte), sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien in haushaltsüblicher Art und Menge werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Antrag sind Art und Menge der Abfälle anzugeben. Die Stadt setzt den Termin zur Abholung fest. Bei der Abholung der Großgeräte können auch Kleingeräte zur Abfuhr bereitgestellt werden. Altkleider und -textilien sind in verschlossenen, wasserfesten Säcken (bis zu 70 l Fassungsvermögen) bereitzustellen.
- (2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Soweit Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien durch die Stadt nicht abgefahren werden, hat der Überlassungspflichtige für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (4) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur am Abfuhrtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abfuhr nicht an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag, sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Für die Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien gelten § 12 Abs. 2, 3 und 4 und § 13 Abs. 3, Abs. 7 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 entsprechend.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Groß- und Kleingeräte), sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien können auch unmittelbar an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen der Stadt entsprechend deren jeweiligen Zweckbestimmung und an dem Wertstoffhof der ZAK angeliefert werden.

§ 16

Entsorgung von Grünabfall/Grünschnitt

¹⁾

- (1) Im Rahmen eines Bringsystems (Aufstellen von Containern im Stadtgebiet) erfolgt eine zusätzliche Entsorgung von Grünabfall/Grünschnitt, d.h. Garten- und Parkabfällen sowie Landschaftspflegeabfällen, in haushaltsüblichen Mengen. Die Erfassung dieser Abfälle erfolgt in der Regel zweimal jährlich, im Herbst und Frühjahr. Die Containerstandorte und der Zeitraum ihrer Bereitstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Jährlich erfolgt an öffentlich bekannt gemachten Standorten eine Weihnachtsbaumsammlung. Darüber hinaus wird eine saisonale Laubsammlung (Oktober/November) über von der Stadt gesondert zur Verfügung gestellte Laubsäcke im Rahmen der regelmäßigen Leerung der Bioabfallbehälter durchgeführt.

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013

- (2) Von der Abfuhr ausgenommen ist Grünabfall/Grünschnitt, der auf Grund seiner Einzelgröße oder seines Einzelgewichts nicht verladen werden kann.
- (3) Für Grünabfall/Grünschnitt, der die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreitet bzw. der unter Absatz 2 fällt, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Soweit Grünabfall/Grünschnitt durch die Stadt nicht abgefahren wird, hat der Abfallbesitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (5) Für Grünabfall/Grünschnitt gilt § 13 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (6) Grünabfall/Grünschnitt kann auch unmittelbar an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen der Stadt entsprechend deren jeweiligen Zweckbestimmungen und am Wertstoffhof der ZAK angeliefert werden.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 bestimmt die Stadt, welche Abfälle mit einem Sammelfahrzeug eingesammelt werden und welche einer bestimmten Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zur Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.
- (3) Problemabfälle und Sonderabfälle dürfen in haushaltsüblicher Art und Menge nur an den öffentlich bekannt gemachten Abfuhrtagen und den angegebenen Abfahrzeiten beim Personal des Sammelfahrzeuges abgegeben werden. Das Abstellen von Problem- und Sonderabfällen an den Haltestellen des Umweltmobils ist verboten.
- (4) Problemabfälle und Sonderabfälle können auch unmittelbar bei der ZAK entsprechend deren Benutzungsordnung abgegeben werden.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, zur Entsorgung ausreichend entwässerter Klär- bzw. Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadtverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Anliefern auf den Wertstoffhöfen sind die Weisungen des Personals zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die jeweilige Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadtverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 53 KrWG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage sorgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 der von der Stadt angeordneten Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1, 2 oder 3 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt anschließt.
 4. entgegen § 8 Abs. 3 bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzufügt oder aus den bereitgestellten Abfällen Abfälle entfernt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise im Bring- bzw. Holsystem oder durch Selbstanlieferung überlässt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1, 2 oder 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallbehälter bzw. entgegen § 11 Abs. 8 Abfallsäcke nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 10. einer vollziehbaren Anordnung der Stadtverwaltung gemäß § 12 über die Stand- und Bereitstellungsplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
 11. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehälter, entgegen § 13 Abs. 4 Abfallsäcke, entgegen § 14 Abs. 8 sperrige Abfälle sowie entgegen § 15 Abs. 5 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Anordnungen der Stadtverwaltung bereitstellt,
 12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter, entgegen § 14 Abs. 6 und 7 sperrige Abfälle oder entgegen § 15 Abs. 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend EURO** geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

¹⁾ Fassung vom 10.12.2013

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Kaiserslautern vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

Kaiserslautern, 12.12.2012
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 03.01.2013
Stadtverwaltung
Im Auftrag

Wildt
Stadtamtman